# Satzungen

der

## "Deutschen Entomologischen Gesellschaft."

§ 1.

Die "Deutsche Entomologische Gesellschaft" hat in ihrer General-Versammlung vom 1. April 1901 die nachstehenden Satzungen beschlossen. Diese treten sofort nach ihrer Annahme durch die General-Versammlung in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die alten Statuten.

§ 2.

Der Verein führt den Namen "Deutsche Entomologische Gesellschaft" und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3.

Der Zweck des Vereins ist, das Studium der Entomologie zu fördern. Das geschieht:

- 1) durch Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: "Deutsche Entomologische Zeitschrift", welche in periodischen Lieferungen erscheint;
- 2) durch Herausgabe nicht periodischer, entomologischer Druckschriften, welche als Beihefte etc. erscheinen;
- 3) durch periodische Zusammenkünfte in Berlin, um einen näheren Verkehr zwischen den Mitgliedern zu erleichtern;
- 4) durch Anlegung einer entomologischen Bibliothek (durch Ankauf und Schriften-Austausch etc.), welche für alle Mitglieder frei benutzbar ist.

§ 4.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern,
- 2) Ehrenmitgliedern,
- 3) korrespondirenden Mitgliedern.

§ 5.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für entomologische Bestrebungen interessirt und sich zur Beobachtung der in den Satzungen ausgesprochenen Bedingungen verpflichtet. Vereine und Gesellschaften können zum Mitglieder-Preise auf die Zeitschrift abonniren.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die entomologische Wissenschaft besonders verdient gemacht haben; zu korrespondirenden Mitgliedern solche, welche die Interessen des Vereins gefördert haben.

#### § 6.

Zum Eintritt als ordentliches Mitglied ist erforderlich:

- 1) daß der Betreffende durch 2 Mitglieder vorgeschlagen wird;
- 2) dass in einer von mindestens 6 Mitgliedern besuchten Monats-Versammlung (d. i. die erste Sitzung jedes Monats) durch geheime Zettelwahl über die Aufnahme abgestimmt wird. Eine öffentliche Besprechung kann vorhergehen oder folgen. Der Aufzunehmende soll während der Abstimmung nicht anwesend sein;
- 3) dass kein Mitglied gegen die Aufnahme begründeten Widerspruch erhebt.

Anmerkung: Jedes neue Mitglied erhält gegen Erstattung von  $\mathcal{M}$  1,50 ein Mitglieds-Diplom und ein Exemplar der Satzungen.

#### 8 7

Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen zu besuchen, bei Wahlen etc. seine Stimme abzugeben, Anträge zu stellen und — gegen Erstattung der eventuellen Unkosten — die Bibliothek zu benutzen.

Alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder erhalten kostenlos die periodischen Publikationen der Gesellschaft.

#### § 8.

Jedes Mitglied hat einen Vereins-Beitrag von  $\mathcal{M}$  10 pro Jahr zu zahlen. Die Zahlung hat bis zum 1. April jedes Jahres zu erfolgen. Zur Einforderung des Jahres-Beitrages sämmiger Zahler ist ein Beschluß des Vorstandes genügend.

## § 9.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch mündliche Austritts-Erklärung in einer der Versammungen oder schriftliche Mittheilung an ein Vorstands-Mitglied;
- 2) durch Ausschließung; diese erfolgt durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung gegen ein Mitglied, welches sich den vom Verein gefaßten Beschlüssen nicht fügt oder den fälligen Jahres-Beitrag nicht bis zum Schlusse des Kalender-Jahres zahlt.

Anmerkung: Für das Jahr der Austritts-Erklärung ist der Jahres-Beitrag stets noch zu zahlen.

#### § 10.

Die ordentlichen Versammlungen des Vereins finden regelmäßig im Vereinslokal in Berlin statt. Tag und Ort (sowie etwaige Aenderungen etc.) werden vom Vorsitzenden in den Versammlungen und durch das Vereins-Organ bekannt gemacht.

Außergewöhnliche Mitglieder-Versammlungen müssen durch den Präsidenten unter Angabe der zur Verhandlung aufgeworfenen Fragen einberufen werden, falls ein schriftlicher von 10 Mitgliedern unterzeichneter Antrag eingebracht wird. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zulässig. Zum Beweise der ordentlich geschehenen Einladung genügt, daß dieselbe mindestens 14 Tage vor der Versammlung in dem Vereinsorgan bekannt gegeben ist, oder daß Einladungsschreiben an alle in Deutschland wohnhaften Mitglieder mindestens 8 Tage vorher zur Post gegeben sind.

Alljährlich in der ersten Sitzung des April hält die Gesellschaft ihre Jahresversammlung (General-Versammlung) ab. Durch sie erfolgt die Wahl des Vorstandes und der anderen Beamten: einfache Majorität der Anwesenden entscheidet. Zu dieser Sitzung sollen die in Berlin und Vororten wohnenden Mitglieder durch besondere Schreiben (Postbrief oder Postkarte) geladen werden. An demselben Tage übernimmt der neue Vorstand die Geschäftsleitung.

#### § 11.

Der Verein hat alljährlich einen Vorstand zu wählen; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Im Vorstand sind folgende Aemter zu besetzen:

- 1) das eines Präsidenten,
- 2) - II. Präsidenten,
- 3) - Sekretärs,
- 4) - II. Sekretärs,
- 5) Rendanten.
- 6) - Bibliothekars.

Es dürfen höchstens 2 dieser Aemter in einer Hand vereinigt sein.

Der Präsident leitet die Versammlungen, repräsentirt den Verein in jeder Hinsicht und sorgt für Ausführung der Beschlüsse desselben.

Der Sekretär führt die Protokolle, die von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden, und die Mitgliederliste.

Der Rendant verwaltet das Vermögen des Vereins und erstattet in der ersten Sitzung des April Bericht über den Stand der Kasse. In derselben Sitzung haben zwei vom Verein gewählte Mitglieder über eine von ihnen vorgenommene Kassen-Revision zu berichten, worauf die Versammlung dem Rendanten Entlastung ertheilt.

Die Redaktion der Publikationen der Gesellschaft leitet ein ebenfalls jährlich in der ersten Sitzung des April zu wählender Redakteur, welchem auf persönlichen Wunsch 1—2 Beisitzer zur Unterstützung zur Seite gegeben werden können.

## § 12.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf besonderen Antrag hin, der mindestens von der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnenden Mitglieder unterzeichnet ist, durch eine General-Versammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Dreiviertel-Majorität entscheidet.

Ueber die Verwendung des Vereins-Vermögens entscheiden die in der General-Versammlung Anwesenden bezw. die per eingeschriebenen Brief eingesandten Stimmen durch Zweidrittel-Majorität.

Berlin, am 1. April 1901.

Der Vorstand der Deutschen Entomologischen Gesellschaft.

Dr. Gustav Kraatz.
Präsident.
Julius Schilsky.
Sekretär.
Georg John.
Rendant.

Julius Weise.
II. Präsident.
Dr. med. Walther Horn.
II. Sekretär.
Otto Schwarz.
Bibliothekar.

# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: <u>Deutsche Entomologische Zeitschrift (Berliner Entomologische Zeitschrift und Deutsche Entomologische Zeitschrift in Vereinigung)</u>

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: 1901

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: Satzungen der "Deutschen Entomologischen

Gesellschaft." 9-12